

welche im übrigen sehr ausführlich von der Geschichte des säkularisierten Besitzes spricht? Im J. 910 sind auf dem Gerichte die drei ältesten cremonesischen Kaiserurkunden nacheinander verlesen worden: Karls d. Gr. (L. 107), Lothars I. (BM.² 1084) und Ludwigs II. (BM.² 1181). Wenn es noch eine Urkunde Ludwigs I. gegeben hätte, warum würde man sie weggelassen haben? Und endlich: hätte eine Urkunde Ludwigs d. Fr. existiert, so hätte sie zweifellos die Diplomfassung Karls d. Gr. stilistisch stark umgearbeitet. In diesem Falle könnte Karls Diplom nicht unmittelbar auf die Urkunde Lothars BM.² 1084 eingewirkt haben, was es in Wirklichkeit getan hat, wie oben gezeigt worden ist.

Fassen wir nun unsere Ergebnisse zusammen. 1. Die verlorene Urkunde Karls d. Gr. (L. 107) enthielt keine Immunitätsverleihung, wie früher angenommen wurde, sondern außer verschiedenen Schenkungen nur eine allgemeine Besitzbestätigung, gleich denen, die anderen italienischen Kirchen verliehen waren. 2. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. (L. 109) hat wahrscheinlich gar nicht existiert. 3. Die Urkunde Lothars I. (BM.² 1084) enthält die Restitution eines widerrechtlich entfremdeten Besitzes, welche mit der Verleihung eines dinglichen Schutzes verbunden ist. Dieser Schutz ist derselbe, welchen man seit Ludwig I. mit der Immunität zu verbinden pflegte, wird aber hier ohne Verleihung der Immunität ausgestellt. Trotzdem ist der Ausdruck *immunitas* in der Urkunde angewandt.
